

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 TSBBG

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Persönlich geeignet ist, wer

- a) handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
- b) vertrauenswürdig ist (§ 13),
- c) die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung aufweist (§ 14) und
- d) über für die Berufsausübung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

In Kraft seit 22.11.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$